

Stuttgart, 18. Februar 2015

Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Schülerhäusern für Kinder

Bestehende Kooperationsvereinbarungen mit der Schule bleiben hiervon unberührt

- 1. Aufnahmevereinbarung**
- 2. Elternbeteiligung/Elternvertreter**
- 3. Elternmithilfe**
- 4. Öffnungs- und Schließungszeiten**
- 5. Anwesenheit der Kinder**
- 6. Aufsichtspflicht**
- 7. Erkrankung des Kindes**
- 8. Dokumentation**
- 9. Versicherung/Haftung**
- 10. Betreuungsentgelt**
- 11. Beschwerden**
- 12. Kündigung**

Die städtischen Schülerhäuser verstehen sich als Orte für frühe Bildung, Erziehung und Betreuung.

Eine hohe Qualität für die Kinder kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten -

Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeiter/-innen im Schülerhaus eng zusammenarbeiten und dabei

folgende Regeln respektieren:

1. Aufnahmevereinbarung

Beim Aufnahmegespräch wird den Eltern das Profil der Schülerhäuser vorgestellt und erläutert. Das Profil erkennen die Eltern mit ihrer Unterschrift unter der Aufnahmevereinbarung an. (Anlage 1).

2. Elternbeteiligung/Elternvertreter

Die Erziehungsberechtigten werden an wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung beteiligt. Es ist deshalb für Sorgeberechtigte gleichermaßen wichtig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Elternvertreter werden jährlich aufgestellt. In Absprache mit der Schulleitung können Räume für Besprechungen der Elternvertreter zur Verfügung gestellt werden.

3. Elternmitilfe

Wenn Eltern nach Absprache mit der Leitung des Schülerhauses mithelfen und Aufgaben übernehmen, die auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schülerhauses wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt (z.B. aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug/Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc., nicht jedoch bei Teilnahme an Sommerfesten o.ä.).

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schülerhäuser richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 2012.

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Die städtischen Schülerhäuser sind pro Kalenderjahr an 23 Tagen geschlossen. Dazu kommt ein Tag für die Gemeinschaftsveranstaltung und ein Tag für die Personalversammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die 23 Tage teilen sich wie folgt auf:

	Mindestens 10 Arbeitstage (2 Wochen) in den Sommerferien
Bis zu	5 Arbeitstagen (1 Woche) in den übrigen Ferien
Bis zu	3 Arbeitstagen an Brückentagen.
	5 Arbeitstage für Konzeption und Teamreflexion

Die genaue Terminierung der Schließzeiten wird zwischen der Schülerhaus-Leitung und Elternvertretern bis Jahresende für das folgende Kalenderjahr vereinbart. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Termin der Gemeinschaftsveranstaltung bzw. des Betriebsausfluges bekanntgegeben. Die Schließzeiten sind den Eltern mindestens per Aushang mitzuteilen.

Wenn die Stadt Stuttgart/Jugendamt durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) nicht in der Lage ist, eine Betreuung der Kinder zu ermöglichen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder.

5. Anwesenheit der Kinder

Damit das Kind sich im Schülerhaus gut bilden und entwickeln kann und seine Erziehung in der Einrichtung gut gestaltet werden kann, soll das Kind das Schülerhaus regelmäßig besuchen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungs- oder Gruppenleitung umgehend zu benachrichtigen.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Zeit des Aufenthalts des Kindes im Schülerhaus. Sie beginnt mit der Meldung des Kindes am vereinbarten Ort bei einer Fachkraft im Schülerhaus und endet mit dem Verlassen des Schülerhauses. Auf dem Weg zum Schülerhaus sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten bzw. der Schule (Anlage 4). Auf einen guten Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich muss von Eltern, Schule und Schülerhaus besonders geachtet werden. Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart werden.

Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.

Falls ein Schwimmbad-Besuch durch das Schülerhaus möglich sein sollte, sollte vorab die Erklärung in Anlage 5 ausgefüllt der Schülerhausleitung vorgelegt werden.

7. Erkrankung des Kindes

Fiebernde sowie unter Erbrechen und Durchfallerkrankung leidende Kinder dürfen das Schülerhaus nicht besuchen.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Ringelröteln, Kopfläuse, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darmes), muss die Schülerhausleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Schülerhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Nach den üblichen Infektionskrankheiten (außer den u.g. meldepflichtigen) kann die Schülerhausleitung von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Bestätigung, dass das Kind gesund und nicht mehr ansteckend ist, unterschreiben lassen (Anlage 3).

Nach folgenden, beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen, z.B. Krätze, Läuse, Tuberkulose, Hepatitis, Salmonellose, Meningitis und anderen muss ärztlich bescheinigt werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Darüber hinaus ist die Wiederezulassung des Besuchs der Tageseinrichtung bei Tuberkulose, Diphtherie, Typhus und Paratyphus, bakterieller Ruhr und Cholera nur nach Aufhebung des Einrichtungsverbot durch das Gesundheitsamt möglich. Während der Betreuungszeit erkrankende Kinder sind unverzüglich von den

Sorgeberechtigten aus dem Schülerhaus abzuholen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen geben Fachkräfte auch ärztlich verordnete Medikamente an Kinder aus (Anlage 6 und 7).

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen zu vermeiden, sollte das Informationsblatt (Anlage 8) beachtet werden.

8. Dokumentation der Bildungsprozesse

Immer mehr Schülerhäuser gehen dazu über, die Bildungsprozesse der Kinder u.a. mit Hilfe von Beobachtungsbögen, Fotografien, Ton- und Videoaufzeichnungen zu dokumentieren. Dies dient insbesondere der fachlichen Reflexion im Team und als Anschauungsmaterial für Entwicklungsgespräche mit den Eltern (Anlage 9 und 9a).

9. Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) während der Schulzeit bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies betrifft die aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages aufgenommenen Kinder.

Halten sich Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung (Spielplatz etc.) auf, sind diese nicht unfallversichert.

Während der Ferienbetreuung sind die Kinder durch eine zusätzliche Versicherung des Trägers unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von dem Schülerhaus eintreten, sind der Schülerhausleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Kinder einschließt.

10. Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt und das Essensgeld richten sich nach dem jeweils vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart gültigen Beschluss (Tabelle als Anlage). Zur Gestaltung eines gemeinsamen Frühstückes oder Mittagsimbisses kann eine von den Eltern finanzierte und verwaltete Kasse angelegt werden. Kann aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) keine Betreuung der Kinder erfolgen, entfällt dadurch nicht grundsätzlich die Entgeltspflicht/das Essensgeld.

11. Beschwerden

Die Mitarbeiter/-innen des Schülerhauses bzw. die Leitung sind interessiert an sowohl positiven als auch an kritischen Rückmeldungen seitens der Eltern. Diese Rückmeldungen veranlassen die Mitarbeiter/-innen, die Qualität ihrer Arbeit nochmals zu überprüfen. Spätestens nach 4 Wochen erhalten Eltern eine Antwort auf eine kritische Rückmeldung.

12. Kündigung

Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis nur zum jeweiligen Schuljahresende kündigen. Eine Ausnahme stellt lediglich ein Schulwechsel dar. Die Kündigung muss durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgen. Am Ende der vierten Klasse erfolgt die Abmeldung aus dem Schülerhaus.

Der Träger Jugendamt kann den Platz mit einer Frist von einem Monat aus folgenden Gründen kündigen:

- bei zweimonatiger Verzögerung der Entgeltzahlung
- bei fehlender Mitwirkung der Eltern / Erziehungsberechtigten

Zudem kann der Träger Jugendamt den Betreuungsvertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z.B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe) bis zum Ablauf des Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

Bruno Pfeifle

Amtsleiter